Stellungnahme zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, 08.05.2026

UN Women Deutschland begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt einen umfassenden Regelungsansatz vorzulegen. Digitale Gewalt ist auch geschlechtsspezifische Gewalt. Frauen und Mädchen sind überproportional von bildbasierter sexualisierter Gewalt, Deepfakes, digitaler Überwachung und Cyberharassment betroffen. Der Entwurf schließt zentrale Schutzlücken, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen.

I. Zivilrechtlicher Regelungsteil (GgdG)

Die vorgesehenen Regelungen zur Auskunftserteilung durch Diensteanbieter und Internetprovider sowie zur richterlich angeordneten Sperrung von Nutzerkonten bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie stärken die Möglichkeit betroffener Frauen, ihre bestehenden Rechte im digitalen Raum tatsächlich durchzusetzen.

Begrüßenswert ist insbesondere die Möglichkeit der vorläufigen Datensicherung durch gerichtliche Anordnung, um einen Datenverlust vor rechtskräftiger Entscheidung zu verhindern. In der Praxis scheitert die Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt häufig an der Anonymität der Täter. Die vorgesehenen Auskunftsansprüche können hier Abhilfe schaffen.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Pflicht zur Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter für Betreiber sozialer Netzwerke ohne Sitz in der EU (bei Anbietern mit Sitz in der EU aufgrund richterlicher Anordnung). Betroffene und Gerichte sind bislang häufig nicht in der Lage, internationale Plattformbetreiber effektiv in Anspruch zu nehmen. Dem wird mit der Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter entgegengewirkt.

Kritisch anzumerken ist jedoch:

- Die Auskunftsansprüche setzen das Vorliegen bestimmter strafbarer Inhalte voraus (§ 1 GgdG). Der Katalog dieser Inhalte muss weit genug gefasst sein, um sämtliche Erscheinungsformen digitaler Gewalt gegen Frauen abzudecken. Insbesondere darf systematisches Cyberharassment unterhalb der Schwelle einzelner Straftatbestände nicht unberücksichtigt bleiben.

II. Strafrechtlicher Regelungsteil

1. § 184k StGB-E – Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Die Einführung eines umfassenden Tatbestands gegen bildbasierte sexualisierte Gewalt ist überfällig und wird von UN Women Deutschland nachdrücklich unterstützt. Der neue § 184k StGB-E soll alle Formen des unbefugten, nicht-einvernehmlichen Herstellens intimen Bildmaterials und Zugänglichmachens an dritte Personen erfassen – einschließlich Vergewaltigungsvideos, voyeuristischer Aufnahmen und sexualisierter Deepfakes.

Nach geltendem Recht besteht hier eine erhebliche Schutzlücke. Das Herstellen und Verbreiten sexualisierter Deepfakes – also mittels künstlicher Intelligenz erzeugte realistische Bild- oder Videoinhalte, die reale Personen in sexuellen Handlungen oder Situationen zeigen – wird vom geltenden Strafrecht nur sehr unzureichend erfasst. § 184b StGB greift nur bei Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger zeigen. § 201a StGB setzt eine tatsächlich hergestellte Aufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereichs voraus und erfasst KI-generiertes Material nicht zuverlässig. § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 185 StGB (Beleidigung) bieten keinen hinreichenden Schutz, da sie weder den spezifischen Unrechtsgehalt bildbasierter sexualisierter Gewalt abbilden noch angemessene Strafrahmen vorsehen. Das Kunsturhebergesetz (KUG) enthält lediglich eine schwache Sanktionierung und bildet die Verletzung des betroffenen Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ebenfalls nicht ab. Von der Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen betroffene Frauen sind nach geltender Rechtslage daher weitgehend schutzlos gestellt. Die Schließung dieser Strafbarkeitslücke ist dringend geboten.

2. § 201b StGB-E – Ansehensschädigende Deepfakes

Die Erfassung nicht-sexualbezogener, ansehensschädigender Deepfakes durch einen eigenständigen Tatbestand ist ebenfalls zu begrüßen. Frauen im öffentlichen Leben sind in besonderem Maße Ziel unter anderem von Desinformationskampagnen. Der Gesetzentwurf ist insoweit positiv zu bewerten.

3. § 202e StGB-E – Unbefugte Überwachung mittels GPS-Trackern

Die Pönalisierung unbefugter digitaler Überwachung adressiert eine Gewaltform, die im Kontext häuslicher Gewalt und Stalking von besonderer Bedeutung ist. Täter nutzen GPS-Tracker und Spyware systematisch zur Kontrolle und Einschüchterung von Partnerinnen und Ex-Partnerinnen. Der neue Tatbestand schließt daher eine bestehende, gravierende Schutzlücke.

Kritisch anzumerken ist jedoch:

- Die ausgearbeiteten neuen Tatbestände sind als relative Antragsdelikte ausgestaltet. Sie setzen grundsätzlich einen Strafantrag voraus, wenn nicht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht. Dies ist im Kontext häuslicher Gewalt und eines in diesem Deliktsbereich meist vorzufindenden Machtgefälles kritisch zu betrachten.

III. Erforderliche flankierende Maßnahmen

Die alleinige gesetzliche Anpassung kann die bestehenden Herausforderungen nicht vollständig lösen. Erforderlich sind daher zusätzlich:

- Spezifische **Schulungsprogramme für Polizei und Justiz** im Umgang mit digitaler Gewalt, insbesondere bei bildbasierter sexualisierter Gewalt und Deepfakes.
- Der Ausbau spezialisierter **Beratungsangebote** für Betroffene digitaler Gewalt, die niedrigschwellig erreichbar und ausreichend finanziert sind.
- Verstärkte **Prävention und Aufklärung** über Formen und Risiken digitaler Gewalt – insbesondere für junge Menschen, in Bildungseinrichtungen und in der digitalen Wirtschaft.
- Die Sicherstellung, dass Strafverfolgungsbehörden über die **technische Expertise und Ausstattung** verfügen, um digitale Beweismittel zu sichern und KI-generierte Inhalte zu identifizieren.

IV. Einbettung in eine Gesamtstrategie

UN Women Deutschland unterstützt den Gesetzentwurf nachdrücklich und fordert den Gesetzgeber zudem auf, das Vorhaben in eine ressortübergreifende, umfassende Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzubetten. Diese muss folgende zentrale Maßnahmen beinhalten:

- Umfassende **Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt** ab dem Kindesalter, frei von rassistischen, sexistischen und anderen diskriminierenden Stereotypen.
- **Reformen im Sorge- und Umgangsrecht**, die den Vorrang des Gewaltschutzes vor dem Umgangsrecht eindeutig sicherstellen.
- Die **Sensibilisierung von Justiz und Polizei**.
- Den Ausbau und die verlässliche Finanzierung **flächendeckender Beratungs- und Schutzangebote** für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen.

Zudem fordert UN Women Deutschland die sofortige vollständige Umsetzung der **Frauenrechtskonvention (CEDAW)** und der **Istanbul-Konvention**. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle Formen von Gewalt gegen Frauen – einschließlich digitaler Gewalt – wirksam zu bekämpfen. Auch das **Gewalthilfegesetz** muss schnellstmöglich umgesetzt, ausreichend finanziert und so ausgebaut werden, dass es den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt gerecht wird. Das betrifft auch den Schutz von migrantischen und geflüchteten Frauen und Mädchen sowie trans und nicht-binären Personen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Erreichung der **Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 der Agenda 2030**, indem sie den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum stärkt.